

5.4.2.3. Z Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.3. für die Planungsregion Altmark festgelegt:

1. *die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Aland, Alte Dumme, Biese, Elbe, Havel, Jeetze, Milde, Ohre, Salzwedeler Dumme, Tanger und Uchte*
2. *die Flutungspolder an der Havel (Polder Kümmernitz, Polder Trübengraben, Polder Warnau, Polder Vehlgest), Polder Wrechow, Polder Garbe*
3. *die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können*

Folgende, oben aufgeführte, für die Planungsregion Altmark festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden in der zeichnerischen Darstellung präzisiert bzw. zeichnerisch im Regionalen Entwicklungsplan Altmark dargestellt:

- I. Elbe (ohne das VR ROH Nr. XI)
- II. Havel
- III. Jeetze
- IV. Milde
- V. Ohre
- VI. Aland-Biese
- VII. Uchte
- VIII. Dumme
- IX. Tanger.

5.4.2.4. Z Als weitere, für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:

- X. Zehrengaben
- XI. Secantsgraben
- XII. Purnitz
- XIII. Wanneweh
- XIV. Augraben.

5.4.3. Vorranggebiete für Wassergewinnung

Z *Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.*

5.4.3.1. Z Im LEP LSA wird unter Punkt 3.3.4. für die Planungsregion Altmark folgendes Gebiet von überregionaler Bedeutung ausgewiesen:

- I. *Colbitz – Letzlinger - Heide (LEP LSA Punkt 3.3.4. Nr. I).*
Das VR WAS. Nr. I wird im Rahmen der Konkretisierung um das Gebiet der Naturwaldzelle Möllenhöft verkleinert.

5.4.3.2. Z Als weitere für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:

- II. Arneburg
- III. Arendsee
- IV. Bismark
- V. Diesdorf
- VI. Einwinkel / Boock
- VII. Fleetmark
- VIII. Flessau
- IX. Grieben

- X. Havelberg
- XI. Hohenkamern
- XII. Kleinau
- XIII. Klötze
- XIV. Klietz
- XV. Kusey
- XVI. Lindstedt
- XVII. Nipkendey
- XVIII. Osterburg
- XIX. Pretzier-Stappenbeck
- XX. Salzwedel
- XXI. Seehausen
- XXII. Stendal Nord
- XXIII. Stendal Süd
- XXIV. Siedenlangenbeck
- XXV. Schinne
- XXVI. Siedenlangenbeck / Süd-Tangeln
- XXVII. Tangerhütte
- XXVIII. Tangermünde
- XXIX. Wiepke / Solpke
- XXX. Winterfeld.

5.4.4. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

- G** *Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen werden.*
- 5.4.4.1. G** *Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.*
- 5.4.4.2. Z** *In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.*
- 5.4.4.3. Z** Folgende Vorranggebiete wurden im LEP LSA unter Punkt 3.3.5. für die Planungsregion Altmark festgelegt:
- I. *Kalisalzlagerstätten Zielitz mit den Bergwerksfeldern I, II und III (untertägig) einschließlich Erweiterung der Halden (LEP LSA Punkt 3.3.5. Nr. I)*
 - II. *Erdgasförderfeld Altmark /Altmarkkreis Salzwedel (untertägig) (LEP LSA Punkt 3.3.5. Nr. II), einschließlich der Bergwerksfelder Sanne und Wenze.*
- 5.4.4.4. Z** Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande und regional bedeutsame Hartgesteine) werden festgelegt:
- III. *Kiese und Kiessande Siedenlangenbeck*
 - IV. *Kiese und Kiessande Bühne*
 - V. *Kiese und Kiessande Hottendorf*
 - VI. *Kies- und Kiessande Rathslieben*
 - VII. *Kies- und Kiessande Lohne*
 - VIII. *Kiese und Kiessande Wischer*
 - IX. *Kiese und Kiessande Hindenburg*